

truvag info

Erfolgreiche Nachfolgeregelung ist kein Zufall

Die Rolle des Willensvollstreckers

Erfolgreiche Nachfolgeregelung ist kein Zufall

Unter diesem Titel wurden an den diesjährigen Truvag-Info-Apéros das Thema «Nachfolgeregelung» erläutert. Aufgrund der hohen Aktualität der Thematik werden die wesentlichsten Aspekte und Erkenntnisse nochmals kurz dargestellt.



René Kaufmann
Betriebsökonom FH
dipl. Wirtschaftsprüfer
Truvag Willisau

Nachfolgesituation bei KMU

Laut verschiedenen Studien steht in den nächsten Jahren eine Pensionierungswelle bei KMU-Chefs bevor. Davon sind rund 50'000 Betriebe mit 260'000 Stellen betroffen. Man geht davon aus, dass jährlich gegen 15'000 Stellen verloren gehen, weil Firmen ihr Tore endgültig schliessen. Die Gründe liegen zu einem grossen Teil daran, dass die Unternehmensnachfolge nicht oder nicht rechtzeitig geregelt wird.

Ursachen für zu späte Nachfolgeregelung

Oft werden steuerliche Hürden ins Feld geführt. Hier hat sich die Situation jedoch in den vergangenen Jah-

ren verbessert, d.h. mit den richtigen Vorkehrungen sind steuerliche Hürden zu schaffen. Weiter sind es vor allem emotionale Gründe, welche die Firmenchefs davon abhalten, die Nachfolge aktiv anzugehen. Einerseits geht dadurch ein Lebensabschnitt zu Ende, welcher mit einem Verlust an Macht und Einfluss verbunden ist. Dies erschwert verständlicherweise das Loslassen. Andererseits ist das berufliche Umfeld oft gleichzeitig auch das private Umfeld, und damit entsteht eine berechtigte Angst vor der Lücke danach.

Nachfolgeplanung als erster Schritt

Der Nachfolgeprozess wird zeitlich oft unterschätzt. Der Unternehmer wird mit einer Reihe von neuen Fragen konfrontiert, welche systematisch bearbeitet werden müssen.

Mentale Einstellung

Die mentale Einstellung ist ein zentraler Erfolgsfaktor im Nachfolgeprozess. Wichtig ist, die Rahmenbedingungen zu kennen und diese zu akzeptieren:

- Es gibt **keine Standardlösung**. Jede Nachfolgeregelung ist ein Einzelfall.
- Eine **gute Lösung braucht Zeit**. Vom ersten Gedanken an die eigene Nachfolgeregelung bis zur effektiven Umsetzung des Stabwechsels sollten mindestens 5 Jahre zur Verfügung stehen.



Michael Heusser
lic.rer.pol.
dipl. Wirtschaftsprüfer
Truvag Sursee

- Es sollten stets **mehrere Lösungsmöglichkeiten** offen stehen; damit wird die Flexibilität erhöht.
- Emotionen gehören dazu. Es braucht Verständnis für **Spannungs- und Konfliktfelder**, die im Nachfolgeprozess aufgrund unterschiedlicher Anspruchsgruppen und Auffassungen zwangsläufig entstehen.

Aktive Nachfolgeplanung

Die Nachfolgeplanung findet in verschiedenen Bereichen statt:

- **Firmenstruktur:** Die Einzelfirma ist selten die optimale Rechtsform. Mit einer AG oder GmbH lassen sich in der Regel einfachere Lösungen finden. Zudem besteht die Chance, einen steuerfreien Kapitalgewinn zu realisieren. Beim Wechsel der Rechtsform sind auch Sperrfristen zu beachten.
- **Finanz- und Vermögensstruktur:** Vermögenswerte, die mit dem Geschäft nichts zu tun haben, sollten aus der Bilanz eliminiert werden. Bei schlanken Unternehmen lässt sich die Nachfolge einfacher regeln.
- **Führungsstruktur:** Anstelle des «Patron-Modells» sollte eine zweite Führungsebene aufgebaut werden.
- **Alters- und Vorsorgeplanung:** Damit der gewohnte Lebensstandard auch nach der Firmenübergabe weitergeführt werden kann, sind Voraussetzungen zu schaffen. Vorsorgen und gleichzeitig Steuern sparen ist hier die Devise.

Potenzielle Nachfolger ermitteln

Wer kommt überhaupt als Nachfolger in Frage?

- **Familieninterne Lösungen** werden immer seltener. Zum Teil sind gar keine Nachkommen vorhanden oder niemand aus der Familie will oder kann das Unternehmen weiterführen. Eine offene und ehrliche Analyse hilft, frühzeitig Klarheit innerhalb der Familie zu schaffen.
- Immer häufiger kommen Nachfolger **aus der Unternehmung**, d.h. ein oder mehrere Kadermitarbeiter verfügen über Unternehmerqualitäten.
- Eine weitere Option kann sich aus der **Zusammenarbeit mit Mitbewerbern** ergeben, die aber vertraglich geschickt geregelt werden muss. Durch Zusammenarbeit kann Vertrauen aufgebaut und die Basis für die Nachfolgelösung gelegt werden.

Eigentliche Nachfolgeregelung

Potenzieller Nachfolger ist vorhanden

In diesem Fall ist bekannt, wer die Unternehmung weiterführen wird. Auch bei dieser vermeintlich klaren Ausgangslage kann die Nachfolge nicht einfach so nebenbei geregelt werden. Es empfiehlt sich auch hier, die **Nachfolgeregelung als Projekt** zu definieren. Eine erfahrene neutrale Person kann hier wertvolle Dienste leisten. Auch bei emotional

schwierigen Fragen kann der neutrale Projektleiter ausgleichend wirken.

Das Nachfolgeprojekt wird in folgende Teilschritte gegliedert:

- **Phase A:** Startsituation zur **Klärung der Rahmenbedingungen**. Spätestens jetzt sind die erforderlichen Anpassungen bei der Firmen- und Führungsstruktur sowie bei der Bilanz- und Finanzierungsstruktur vorzunehmen.
- **Phase B:** Hier sind die **zahlenmässigen Grundlagen** zu erarbeiten, (Unternehmensbewertung, Planrechnungen). Für ein Unternehmen kann immer nur so viel bezahlt werden, wie in Zukunft wieder zurückfließen wird.
- **Phase C:** In dieser Phase ist das **Modell für die Kaufpreisfinanzierung** zu entwickeln. Speziell bei Jungunternehmern sind das familiäre Umfeld und auch der abtretende Unternehmer gefordert. Andernfalls droht die Finanzierung zum Killer-Kriterium zu werden. Ansätze wie Holdinglösung oder privilegierte Dividendenbesteuerung sind hier zwecks Steueroptimierung zu prüfen.
- **Phase D:** Die **vertragliche Regelung** ist zu treffen. Neben dem Kaufvertrag sollte auch ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen werden, in dem die Übergangsphase geregelt wird. Abschluss oder Anpassung von Ehe- und Erbverträgen sind auch ein Thema.
- **Phase E:** Wer soll wann mit welchen Informationen bedient werden? Mit dem richtigen **Informations- und Kommunikationskonzept** kann Sicherheit geschaffen werden. Werbe- und PR-mässig bietet die Nachfolgelösung eine Chance, die genutzt werden sollte.

Noch kein Nachfolger in Sicht

In diesem Fall muss zuerst der Kontakt zu potenziellen Nachfolgern/Käufern hergestellt werden. Dazu sind weitere Teilschritte erforderlich. Es muss eine **Unternehmensdokumentation** und eine **Finanzdokumentation** erstellt werden. In die Verhandlungsphase gehört auch die so genannte Due Diligence-Prüfung, bei der das Kaufobjekt durch den potenziellen Käufer sorgfältig geprüft wird.

Erkenntnisse und Schlussfolgerung

Mit der Nachfolgeplanung als ersten Schritt kann nie zu früh begonnen werden und es lohnt sich, externe Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Truvag verfügt über erfahrene Berater mit hoher Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz, die mit einem ganzheitlichen Ansatz den Nachfolgeprozess erfolgreich begleiten. Dank dem Netzwerk von Spezialisten sind wir in der Lage, steuerliche Fragen und rechtliche Aspekte sowie die betriebswirtschaftliche Optik und auch die psychologische Dimension umfassend abzudecken. Mit einem professionellen Vorgehen wird auch Ihre Nachfolgeregelung zum Erfolg!

Die Rolle des Willensvollstreckers



Mario Inderbitzin
Inhaber Gemeinde-
schreiberpatent
Personalfachmann mit
eidg. Fachausweis
Truvag Luzern

Im Umfeld von erbrechtlichen Regelungen ergeben sich jeweils auch Fragen zur Einsetzung eines Willensvollstreckers.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 517 ZGB kann der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung (Erbvertrag oder Testament) eine oder mehrere Personen mit der Vollstreckung seines letzten Willens beauftragen. Diese Personen werden als Willensvollstrecker bezeichnet.



Fritz Suter
dipl. Steuerexperte
Inhaber Gemeinde-
schreiberpatent
Truvag Sursee

Nach dem Tod des Erblassers verwaltet der Willensvollstrecker bis zur Teilung den Nachlass im eigenen Namen. Er ist dabei nicht an die Weisungen der Erben gebunden.

Wird ein vom Willensvollstrecker (oder auch ein von der Teilungs-

behörde) erarbeiteter Teilungsvorschlag von den Erben nicht einstimmig akzeptiert, kann die Teilung nur auf Klage hin vor dem Zivilrichter durchgesetzt werden.

Zielsetzung

Mit der Einsetzung eines Willensvollstreckers wird die Sicherung des Erbanges angestrebt. Der Erblasser setzt in seiner letztwilligen Verfügung eine Vertrauensperson ein, die ihm eine erhöhte Gewähr dafür bieten soll, dass sich der Erbgang so vollzieht, wie er sich das vorgestellt und angeordnet hat.

Mit diesem Instrument sollen die Erben in ihrer Freiheit beschränkt werden, die Erbschaft abweichend von letztwilligen Verfügungen einvernehmlich unter sich zu teilen. Der Willensvollstrecker soll, wie es der Name besagt, dem Willen des Erblassers nach dessen Tod Achtung verschaffen und ihn auch gegen allfällige Widerstände durchsetzen.

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers macht auch bei komplexen Nachlassverhältnissen Sinn. Dies um die Erben vor umfangreichen Nachlassverwaltungs- und den eigentlichen Teilungsarbeiten zu entlasten.

Konkrete Aufgaben

Der Willensvollstrecker wird im Vergleich zur Teilungsbehörde mehr Zeit aufwenden, um die verfügte Teilung – wenn möglich einvernehmlich – vorzunehmen um damit den Gang vor den Zivilrichter zu vermeiden. Dadurch können Nerven geschont und Geld gespart werden.

Der Willensvollstrecker ist für die Ausführung des letzten Willens nicht nur gegenüber den Erben, sondern gegenüber allen Beteiligten (Vermächtnisnehmern, unter Umständen auch Nachlassgläubigern) verantwortlich. Bei allen Entscheidungen untersteht der Willensvollstrecker der Aufsicht der zuständigen kantonalen Behörde. Im Kanton Luzern ist dies der Regierungsstatthalter des jeweiligen Amtes, in welchem der Erblasser seinen letzten gesetzlichen Wohnsitz hatte.

Natürliche oder juristische Person?

Der Erblasser kann als Willensvollstrecker eine natürliche oder eine juristische Person ernennen. Da in der Regel zwischen der Einsetzung des Willensvollstreckers und der Ausübung des Mandates Jahre, wenn nicht Jahrzehnte vergehen, ist die Einsetzung einer juristischen Person sinnvoll. Die Einsetzung einer etablierten Treuhandgesellschaft bietet Gewähr, dass auch nach Jahren eine geeignete Person für die Übernahme des Amtes als Willensvollstrecker zur Verfügung steht, welche dann für die möglichst reibungslose Abwicklung der Teilung im Sinne des Erblassers besorgt ist.

Zusätzlich profitieren die Erben davon, dass bei einer Treuhandgesellschaft in der Regel auch Steuerexperten, Immobilienfachleute, etc. zur Verfügung stehen, so dass alle Dienstleistungen aus einer Hand bezogen werden können.

Unsere Spezialisten, welche über langjährige praktische Erfahrungen in der Abwicklung von Erbschaftsfällen verfügen, stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige



Reto Näf
dipl. Treuhandexperte
Truvag St. Gallen

Das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige wird auf den 01.01.2010 in Kraft treten. Diese Bestimmungen werden aber nur für die direkte Bundessteuer und die Einkommens- und Vermögenssteuer der Gemeinden und Kantone, nicht aber für alle anderen nicht entrichteten Steuern und Abgaben

(z.B. Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern, AHV/IV-Beiträge) gelten. Es soll ein Anreiz geschaffen werden, bisher versteckte Vermögenswerte und Einkommen der normalen Besteuerung zuzuführen.

Unveränderte Regelungen

Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist (ordentliche Nachbesteuerung). Nebst den Nachsteuern samt Verzugszinsen muss der Hinterzieher mit einer Busse rechnen, die in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer beträgt. Bei einer Selbstanzeige beträgt sie ein Fünftel der hinterzogenen Steuer.

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Erben können neu bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers insofern profitieren, dass sie mitsamt Verzugszins nur noch für die letzten 3 anstatt 10 Jahre vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden aufkommen müssen. Nachstehende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- a) die Hinterziehung ist keiner Steuerbehörde bekannt
- b) die Verwaltung muss bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt werden
- c) die Erben bemühen sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern

Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird. Um die vereinfachte Nachbesteuerung kann auch ein Willensvollstrecker oder Erbschaftsverwalter ersuchen.

Straflose Selbstanzeige (nicht nur in Erbfällen)

Neu können sowohl natürliche als auch juristische Personen bei der ersten Selbstanzeige einer Hinterziehung komplett straffrei ausgehen. Dabei müssen die gleichen Voraussetzungen a) bis c) erfüllt sein.

Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse, falls wiederum die Voraussetzungen erfüllt sind, auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Ausserdem soll es auch keine Strafverfolgung geben für allfällige weitere Strafdelikte, welche zum Zwecke der Hinterziehung begangen worden sind (z.B. Urkundendelikte). Der Mechanismus der straflosen Anzeige wird zudem auf Teilnehmende (Anstifter, Gehilfen, Mitwirkende) einer Steuerhinterziehung ausgedehnt, wobei auch deren solidarische Mithaftung aufgehoben wird.

Die Truvag AG steht Ihnen mit Fachleuten für Fragen gerne zur Verfügung.